

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 87 (1969)  
**Heft:** 14: Schweizer Mustermesse Basel, 12.-22. April 1969

**Artikel:** Bibliotheksfragen der Gegenwart  
**Autor:** Senn, Otto H.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-70647>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der Architekt wird sich nicht darauf beschränken können, sich mit den baulichen Fragen einer Bibliothek zu befassen. Er wird danach trachten, Einblick in die spezifisch bibliothekarischen Anliegen der Zeit zu nehmen, soweit dies seine Möglichkeiten erlauben, um sich Rechenschaft ablegen zu können über die grundsätzliche Seite der ihm vorgelegten konkreten Tagesfragen. Erst die auf diese Weise erfolgte Distanznahme wird ihn dazu befähigen, aus dem weiteren Blickwinkel die Zusammenhänge mit der allgemeinen Entwicklung des Bibliothekswesens zu übersehen und derart den Einzelfall angemessen zu beurteilen.

Insofern interessiert hier die unter dem obigen Titel am 29. Februar 1968 in der Zentralbibliothek Zürich stattgefundene Diskussion unter dem Protektorat der Stiftung PRO HELVETIA und der Gesellschaft der Freunde der Zentralbibliothek. Zur Sprache kam das primäre Problem der Hochschulbibliotheken heute, die Anpassung an die neuen Verhältnisse im Sinne der gebieterischen Notwendigkeit zur Rationalisierung des Betriebs.

Das Problem stellt sich in doppelter Weise, und entsprechend wird die Lösung in zwei Richtungen gesucht. Einmal gilt es, das uferlose Anschwellen der Literatur

mit allen Folgeerscheinungen zu meistern. Die Gesamtplanung des Bibliothekswesens ist das Gebot der Stunde, sie ist auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene nicht länger zu umgehen. Standort und Aufbau der Hochschulbibliotheken sind neu zu bestimmen. Der Problembereich ist mit den Stichworten Autarkie, Koordination und Zentralisierung zu umschreiben (Dr. Scherrer). Auf lokaler Ebene drückt sich das so aus, dass die Bibliothek als Instrument der Hochschule aufs engste mit den einzelnen Universitätsinstituten verhängt ist. Sie darf im Gebaren weder autark sein, noch auch kann sie organisatorisch auf den Anspruch der zentralen Stellung und Bedeutung verzichten; ihr ist die massgebende Weisung vorzubehalten. Als Lösung auf Landesebene ist (nach Prof. Dr. Burr, Bonn) das System der «Sondersammelbibliotheken» in der Bundesrepublik zu nennen. Als Notmassnahme der Nachkriegszeit und nützliche Institution, zunächst also, um dem Mangel zu begegnen, bildet sie heute den Ausweg, um die Fülle der literarischen Produktion zu bewältigen. Die scharf begrenzten Wissenschaftsgruppen (jede Überschneidung war zu vermeiden) wurden nach Kriegsende auf die noch bestehenden Bibliotheken verteilt, deren Aufgabe die Literatursauswahl, die Katalogisierung und der auswärtige

Leihverkehr ist; der Kauf erfolgt dagegen durch die deutsche Forschungsgemeinschaft. Es handelt sich dabei um ein sprechendes Beispiel von Dezentralisierung und organisatorischer Einheit.

Dann gilt es, dem wachsenden Druck des Mangels an Personal und Fachkräften zu steuern. Hier bietet sich das organisatorische Hilfsmittel der Automatisierung des Betriebs mittels elektronischer Datenverarbeitung an. Verschiedene Gründe sind geltend zu machen, weshalb die Zeit für die totale Automatisierung noch nicht reif ist. Vor allem gilt hier wohl ein angeführtes amerikanisches Zitat (Dr. Stummvoll, Wien): "The computer is a hard taskmaster!" (Der Computer ist ein strenger Lehrmeister). Gründe für die Verzögerung in der Verwendung der elektronischen Datenverarbeitung sind sodann die Kosten nicht nur der Anschaffung des Computers, sondern auch die der Umstellung des Betriebs auf Elektronik. In dieser Hinsicht vorteilhaft ist die in den letzten Jahren erfolgte Einführung bei Neugründungen wie Bochum und Regensburg, die als Wegbereiter, bis auf Dokumentationsstellen von Industrie und Forschung, keine Vorbilder im Bibliothekswesen selber fanden, auch nicht in Amerika.

Otto H. Senn, Arch. BSA/SIA, Basel

## Über die Offenbarung des Erfindergedankens

DK 608.3

Die Schrift «Offenbarung des beanspruchten Erfindungsgedankens und Schutzzumfang des Patents»<sup>1)</sup> von Dr.-Ing. Gerhard Zeunert, Senatspräsident i.R. beim deutschen Bundespatentgericht, ist schon 1961 in erster Auflage erschienen. Das Anliegen des Werks bestand darin, Klarheit über die an die Offenbarung einer Erfindung zu stellenden Anforderungen zu schaffen, damit im Patenterteilungsverfahren eine sichere Entscheidung, ob eine nachträglich beantragte Änderung zulässig sei oder nicht und im Verletzungsprozess eine zutreffendere Feststellung, ob ein geltend gemachtes Schutzbegehren im Rahmen der ursprünglich offenbarten Erfindung liege und unter den geschützten Erfindungsgedanken falle. Eine Reihe weiterer patentrechtlicher Fragen, die damit mehr oder weniger nahe verbunden sind, wurden ebenfalls in das Buch aufgenommen.

Die neue Auflage stellt eine Umarbeitung und Ergänzung der ersten Auflage dar, wobei insbesondere zusätzlich untersucht wird, inwieweit in erteilten Patenten aus Ausführungsbeispielen nachträglich ein allgemeiner Erfindungsgedanke hergeleitet werden kann, und welche Bedeutung Ausführungsbeispiele haben, wenn im Patent nur ein allgemeiner Erfindungsgedanke geschützt ist.

Die Rechtsprechung des im Jahre 1961 eingerichteten Bundespatentgerichtes erhielt ihren Platz in einer etwa gleichzeitig mit der genannten zweiten Auflage erschienenen Monographie «Beiträge zur Frage der Offenbarung der beanspruchten Erfindung»<sup>2)</sup>.

Die beiden Schriften ergänzen sich weitgehend, doch findet sich in der zweiten Monographie auch Neues. So wird insbesondere ausführlich dargestellt, welche Rolle der durch die beanspruchte Erfindung gelösten Aufgabe insbesondere im Zusammenhang mit der genannten Regel für technisches Handeln zukommt. Des weiteren wird eingehend untersucht, in welchem Umfang Änderungen der Anmelde-

unterlagen und des Patentbegehrens nach dem Patentänderungsgesetz vom 4. Sept. 1967 gestattet sind. Wir finden auch wertvolle und anregende Überlegungen zur Frage des chemischen Stoffschutzes und des Schutzes chemischer Erfindungen im Wege des analogen Verfahrens.

Wie im Vorwort der neuen Schrift dargelegt wird, war ursprünglich beabsichtigt, dieses zweite Werk in die zweite Auflage der erst genannten Monographie aufzunehmen. Dazu berechtigt insbesondere die Tatsache, dass es sich ja (zum Teil wenigstens) um weitere Ausführungen der dort behandelten Kapitel handelt. Die Arbeiten wurden aber getrennt publiziert um, wie es heisst, zu vermeiden, dass den Besitzern der ersten Auflage der Monographie von 1961 etwa schon die Hälfte der zweiten Auflage im wesentlichen bekannt wäre. Diese Rücksichtnahme ist fast ein wenig zu bedauern, denn zweifelsohne hätte eine Verarbeitung des Stoffes des neuen Werkes in die alte Monographie das Studium des Dargelegten weitgehend erleichtert und auch wesentlich übersichtlicher gemacht.

Wenn immer Zeunert zur Feder greift, weiss man, dass wertvolles Wissen in klarer, präziser Sprache dargelegt wird. Kein Wunder, dass manches strittige Problem nach Studium seiner Arbeiten wesentlich geklärt erscheint. Es ist unmöglich, in einer knappen Besprechung auf dem ganzen Reichtum des Dargebotenen kritisch einzugehen; es sei deshalb dem Rezensent gestattet, nur einige wesentliche Überlegungen insbesondere aus dem zweiten Werk herauszugreifen.

Entscheidend und grundlegend ist Kapitel 1 der Schrift «Offenbarung des beanspruchten Erfindungsgedankens und Schutzzumfang des Patents», wo die ausschlaggebende Rolle der Aufgabe bei der Feststellung des Wesens der Erfindung erläutert wird. Eindeutig wird nachgewiesen, dass die Aufgabe eine der wichtigsten Auslegungsgrundlagen überhaupt ist, und dass diese deshalb in hinreichend konkreter Weise in den ursprünglichen Unterlagen immer enthalten sein muss. Nachdrücklich wird der patentrechtliche Grundsatz betont, dass eine Erfindung in der Erkenntnis besteht, dass mit einem bestimmten Mittel eine bestimmte Wirkung erzielt wird, die zur Lösung einer bestimmten technischen Aufgabe dient. Es wird gezeigt, welche Bedeutung dieser Grundsatz auch hinsichtlich der Analogieverfahren

1) *Offenbarung des beanspruchten Erfindungsgedankens und Schutzzumfang des Patents*. Von G. Zeunert. Zweite, teilweise ergänzte Auflage. 214 S., 5 Falttafeln. Düsseldorf 1968, VDI-Verlag. Preis geb. DM 48,80.

2) *Beiträge zur Frage der Offenbarung der beanspruchten Erfindung*. Von G. Zeunert. 212 S. Düsseldorf 1968, VDI-Verlag. Preis geb. DM 46,40.